



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Zenker-Bruns, Karsten Datum: 21.12.2017	Beschlussvorlage	2017/439
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Belegungskriterien für Familien in der Vollzeitpflege

Produkt/e:

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	17.01.2018	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

Belegungskriterien Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss billigt und unterstützt die vorgelegten Belegungskriterien und sieht hierin die künftige Grundlage für das Handeln des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg.

Sachlage:

Bereits in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 hat sich der Jugendhilfeausschuss mit Situationen bei Pflegefamilien befasst. Damals ging es um die Auswahl und fachliche Unterstützung zukünftiger bzw. tätiger Pflegefamilien (vergleiche Vorlage 2017/114).

Es wurde bereits im Rahmen dieser Diskussion deutlich, welchen großen und unverzichtbaren Beitrag Pflegefamilien bei der Erbringung von Hilfeleistungen für junge Menschen haben. Zurzeit werden zwischen 150 und 170 Pflegekinder in Pflegefamilien betreut. Bemerkenswert für die Situation im Landkreis Lüneburg ist, dass diese Kinder nur zu einem geringeren Teil (ca. 1/3) durch das Jugendamt des Landkreises Lüneburg untergebracht wurden. Der weitaus größere Teil (ca. 2/3) der Pflegekinder wurde von auswärtigen Jugendämtern in Pflegefamilien im Landkreis Lüneburg untergebracht. Hieraus wird auch deutlich, dass im Landkreis Lüneburg ein qualitativ und quantitativ hochwertiges Netz an Pflegefamilien besteht.

Die Vollzeitpflege hat sich in den letzten Jahrzehnten und Jahren erheblich verändert. Hervorzuheben ist hier, dass mit immer komplexeren und ausgeprägteren Problemlagen – zum Teil schon von sehr jungen Kindern – die qualitativen Herausforderungen an die Vollzeitpflege sehr gestiegen sind.

Das Jugendamt des Landkreises Lüneburg hat darauf mit einem nach Qualifikation gestaffelten System der Vollzeitpflege reagiert. So gibt es die Vollzeitpflege, die sozialpädagogische Vollzeitpflege und die Sonderpflege.

Werden bei der Vollzeitpflege keine berufsfachlichen Voraussetzungen an die Pflegepersonen gestellt, so sind bei der sozialpädagogischen Vollzeitpflege zumindest Grundqualifikationen erforderlich und/oder durch langjährige praktische Tätigkeit als Vollzeitpflegefamilie und entsprechende Fort- und Weiterbildungen erworbene Kenntnisse gefordert.

Bei der Sonderpflege wird eine einschlägige berufsfachliche Ausbildung zumindest eines Pflegeelternteils vorausgesetzt.

Eine entscheidende und sehr sensible Phase für das Gelingen einer Vollzeitpflege ist die richtige und passende Belegung mit dem jeweiligen Kind (Matching). Nur wenn die Anbahnungs- und Unterbringungsphase sorgfältig und verantwortungsvoll von allen Beteiligten gestaltet wird, ist die Dauerhaftigkeit eines Pflegeverhältnisses gesichert möglich. Auch wenn es zwischenzeitlich befristete Pflegeverhältnisse gibt, ist die auf Dauer an gelegte Pflege eher das Regelangebot. Das heißt, dass Kinder häufig in noch sehr jungem Alter in die Pflegefamilie wechseln, dort ihre Kindheit und Jugend verleben und aus der Pflegefamilie heraus verselbstständigt werden.

Um die Belegung sorgfältig und verantwortungsvoll gestalten zu können, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg Kriterien erarbeitet, die die Verwaltung in der Anlage zu dieser Vorlage vorstellt. Hierbei wurden zwei Arten von Belegungskriterien entwickelt. Neben der „normalen“ Vollzeitpflege, der Unterbringung von Kindern aus ihren Herkunftsfamilien in einer bis dahin völlig fremden anderen Familie kommt im zunehmenden Umfang die Unterbringung in Verwandtenpflege (Onkel, Tante, Großeltern) oder in so genannten Netzwerk-Familien (Freunde, Bekannte der Herkunftsfamilie) in Frage. Der jeweiligen Andersartigkeit der Pflegefamilien soll durch zwei unterschiedliche Belegungskriterien Rechnung getragen werden.

Die Entwicklung von verschriftlichten Belegungskriterien soll Handlungssicherheit auch bei Personalwechseln im Bereich des Pflegekinderdienstes gewährleisten und darüber hinaus in der Beratung und in der Diskussion mit bereits tätigen oder zukünftigen Pflegeeltern Klarheit und Transparenz schaffen.

Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn der Jugendhilfeausschuss die vorgelegten Belegungskriterien billigt und unterstützt.

Fachanweisung zu den Kriterien der Belegung einer Pflegefamilie im Landkreis Lüneburg

Diese Fachanweisung umfasst die Kriterien zur Belegung zeitlich befristeter und auf Dauer angelegter Pflegeformen wie die allgemeine Vollzeitpflege, sozialpädagogische Vollzeitpflege sowie die Sonderpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Diese Fachanweisung definiert die Standards bei der Belegung von Pflegefamilien als einheitliche Kriterien für die Erfüllung der jugendamtlichen Aufgaben des Pflegekinderdienstes im Landkreis Lüneburg. Ausnahmen von diesen Belegungskriterien gelten nur bei einer Notbelegung im Rahmen von Krisenintervention. In diesen Fällen soll die Dauer von längstens drei Monaten nicht überschritten werden und es bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst.

Eine besondere Rolle für den Pflegekinderdienst spielt die Verwandten- und Netzwerkpflege als Pflegeform im sozialen Umfeld des Kindes, welche in einer eigenen Fachanweisung behandelt werden.

Für die Einschätzung, ob eine Pflegeperson dem Grunde nach geeignet ist, sind folgende definierte Ausschluss- und Eignungskriterien zu berücksichtigen.

Ausschlusskriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern

a) Als Pflegeperson ist in jedem Fall ungeeignet,

- wer Einträge nach § 72a SGB V im erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegen hat; dies gilt ebenfalls für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren.
- wenn in einem Gesundheitszeugnis (siehe Anlage) Hinweise auf Suchtverhalten, eine weitergehende psychische Störung oder körperliche Erkrankung (z. B. lebensverkürzend) bestehen, die ein Hinderungsgrund für die Aufnahmen eines Pflegekindes in der Familie sind; dies gilt ebenfalls für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren. Bei Bedarf kann im Einzelfall ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis angefordert werden.
- wer einer radikalen Gruppierung oder Gemeinschaft angehört, die eine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und die Sozialisation des Pflegekindes erschwert.
- wer das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat.

b) Darüber hinaus kann nicht Pflegeperson werden, wer

- deutliche Anzeichen mangelnder Erziehungsfähigkeit zeigt.
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37(1) SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, insbesondere
 - eine Pflegevereinbarung mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten ablehnt.
 - nicht an Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegeelternbewerber teilgenommen hat oder eine Teilnahme ablehnt.
 - für das Kind keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellen kann, u.a. kein eigenes, kindgerechtes Zimmer für das Kind.
 - gefährliche Haustiere bzw. eine unverhältnismäßige oder übermäßige Haustierhaltung und damit verbundene mangelnde hygienische Zustände aufweist. Im begründeten Einzelfall kann über die Nds. Verordnung zum Halten von Hunden hinaus ein Wesenstest angefordert werden.

Aufschubkriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern

Neben den Ausschlusskriterien können folgende Punkte zu einem Aufschub der Zulassung als Pflegepersonen führen:

- eine Reproduktionsbehandlung ist noch nicht abgeschlossen.
- der Todesfall des kürzlich verstorbenen eigenen Kindes/ Pflegekind/ Adoptivkind.
- Die berufliche Tätigkeit (wie z.B. Tagespflege) darf die Betreuung, Erziehung und Versorgung des Pflegekindes, wie beispielsweise die Wahrnehmung von therapeutischen Terminen, nicht einschränken.
- während einer Schwangerschaft der Pflegemutter und während des ersten Lebensjahres des eigenen Kindes.
- im ersten halben Jahr nach Aufnahme eines Pflegekindes (Ausnahme bei Geschwisterverbänden).

Kriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern des Landkreises Lüneburg

Neben den Ausschluss- und Aufschubkriterien gelten folgende Eignungskriterien, die vom Pflegekinderdienst eingeschätzt werden. So kommen als Pflegepersonen verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, soweit durch sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt werden:

Alter:

Ein natürliches Eltern/Kind-Verhältnis soll gewährleistet sein. Der Abstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind soll 49 Jahre nicht übersteigen. Zusätzlich soll ein Lebenspartner mindestens 25, der andere mindestens 21 Jahre alt sein.

Gesundheit:

Pflegeeltern müssen psychisch und physisch belastbar sein und sollen nicht durch häufige Krankenhausaufenthalte ausfallen. Etwaige Krankheiten oder Behinderungen müssen vor diesem Hintergrund reflektiert und bewertet werden. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Vordruck des Landkreises Lüneburg) muss vorliegen.

Wohnraum:

Die im Alltag vom Kind genutzten Räume sollen rauchfrei gehalten werden. Im Haushalt muss gewährleistet sein, dass gefährliche Gegenstände wie Waffen und Medikamente dem Kind nicht zugänglich sind. Für das Pflegekind soll eine seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Wohnsituation vorliegen (z.B. Barrierefreiheit o.a.). Gefahrenquellen im Wohnumfeld sind speziell zu sichern, z.B. Teiche, Bach- oder Flusszugänge, Gruben, Treppen etc.

Berufstätigkeit:

Je nach Pflegeverhältnis sollte die Arbeitszeit der Pflegepersonen so zu gestalten sein, dass dem Kind abhängig von Alter, Entwicklungsstand und seinen Bedürfnissen genügend Zeit gewidmet werden kann. Die Besonderheit der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Sonderpflege setzt die überwiegende Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft der Familie voraus.

Zeitliche Ressource:

Pflegepersonen müssen genügend Zeit für das Pflegekind zur Verfügung haben, um den individuellen Bedürfnissen nach Zuwendung und Förderung des Kindes gerecht werden zu können.

Kinderzahl:

Basierend auf der Studie zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege des Landes Niedersachsen sollen nicht mehr als drei Pflegekinder in einer Familie betreut werden (Ausnahme bei Geschwisterverbänden). Von diesen drei Kindern oder Jugendlichen können maximal zwei als sozialpädagogisches Pflegeverhältnis oder zwei als Sonderpflege untergebracht werden. Bei sozialpädagogischer Vollzeitpflege und Sonderpflege sind besondere Qualifikationen der Pflegepersonen erforderlich.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nicht mehr als fünf Kinder (leibliche, Adoptivkinder und Pflegekinder) unter 18 Jahren im Haushalt der Familie leben.

Das Pflegekind soll möglichst das jüngste in der Familie lebende Kind sein.

Darüber hinaus sind weitere persönliche Eigenschaften von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich:

- emotionale Stabilität
- Verantwortungsbewusstsein
- die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- die Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedener Lebensweisen
- eine offene religiöse oder weltanschauliche Haltung, die die von den Herkunftseltern gewünschte Grundrichtung der Erziehung beachtet
- die Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können
- die Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen
- die Fähigkeit die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Die Bewertung aller gewonnenen Informationen bildet die Grundlage für die Feststellung einer Eignung als Pflegeperson und fließt in die Erstellung des Sozialberichts ein.

Der Pflegekinderdienst führt im Anschluss daran mit zwei Fachkräften vor der abschließenden Eignungsfeststellung mindestens drei Beratungsgespräche durch, davon mindestens ein Gespräch im Haushalt der Bewerber, bei dem alle Haushaltsangehörigen anwesend sind.

Abschließende Eignungsfeststellung:

Das Team des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg entscheidet abschließend gemeinsam, ob eine Person als Pflegeperson geeignet ist.

Hierfür werden alle vorliegenden Dokumente und Berichte durch die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgestellt. Auf dieser Grundlage trifft das Team seine abschließende Entscheidung zur Eignung der Pflegeperson-Bewerber.

Fachanweisung zu den Kriterien der Belegung einer Verwandtenpflegefamilie/Netzwerkpflegefamilien im Landkreis Lüneburg

Die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen bei Verwandten oder in einer Familie aus dem Netzwerk der Eltern (Netzwerkpflegefamilie) muss geeignet sein, um den Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen zu decken. Dazu gehört, dass die Verwandtenpflegepersonen eine dem Wohl des Pflegekindes entsprechende Erziehung gewährleisten und zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit sind.

Im weiteren Verlauf wird Verwandtenpflege und Netzwerkpflege in der Formulierung synonym benutzt, um das Lesen zu vereinfachen.

Weiterhin umfasst die Überprüfung der Verwandtenpflegepersonen folgende Kriterien, die in die abschließende Bewertung, die die individuelle Situation des Pflegeverhältnisses berücksichtigt, eingeht.

1. Formale Kriterien:

- Antrag der Sorgeberechtigten auf §§ 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII liegt vor.
- Die örtlichen Zuständigkeit § 86 KJHG ist gegeben.

Beizufügende Unterlagen:

- Fragebogen für Pflegepersonen (Vordruck Landkreis Lüneburg,
- ärztliches Gesundheitszeugnis (Vordruck Landkreis Lüneburg)
- erweitertes Führungszeugnis
- ausführlicher Lebensbericht (Lebenslauf nicht ausreichend)

2. Überprüfungskriterien:

Gesundheit:

Von allen im Haushalt lebenden Erwachsenen wird ein ärztliches Gesundheitszeugnis gemäß Vordruck Landkreis Lüneburg eingeholt. Pflegeeltern müssen psychisch und physisch belastbar sein und sollen nicht durch häufige Krankenhausaufenthalte ausfallen. Etwaige Krankheiten oder Behinderungen müssen vor diesem Hintergrund reflektiert und bewertet werden. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Vordruck des Landkreises Lüneburg) muss vorliegen.

Vorstrafen:

Von allen im Haushalt lebenden Erwachsenen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Belegart OE nach § 30 a Abs. 1 BZRG eingeholt werden. Ausschlusskriterien ergeben sich aus möglichen Einträgen. Erziehung ist Werte-Vermittlung, daher sollte grundsätzlich kein Eintrag vorhanden sein. Falls Bedenken benannt werden, sollen diese als Beratungsthemen mit den Verwandtenpflegepersonen erörtert werden.

Räumliche und wirtschaftliche Bedingungen

Genügend Wohnraum und ein eigenes Kinderzimmer sollten altersentsprechend vorhanden sein. Die Wohnverhältnisse sollten geordnet und sauber sein. Das Pflegegeld sollte für die Belange des Pflegekindes genutzt werden können und nicht vorrangig für den Unterhalt der Familie notwendig sein.

Alter:

Der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Verwandtenpflegepersonen muss für die Entwicklung des Pflegekindes vertretbar sein und werden im Einzelfall betrachtet.

Eigene Kinder in Hilfe zur Erziehung:

Wenn eine Hilfe zur Erziehung für die Kinder der Verwandtenpflegepersonen geleistet wurde oder wird, soll eine kritische Bewertung vorgenommen werden.

Verpflichtende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Pflegekinderdienst

Zu Beginn des Beratungs- und Begleitungsprozesses wird ein Hilfeplan erarbeitet. Darin werden Setting, Beratungsorte, Inhalte, Ausnahmen von der Schweigepflicht, Regeln der Zusammenarbeit, konsequente, am Kind orientierte Fortschreibung des Hilfeplans usw. geregelt. Die Teilnahme der Pflegepersonen an einer Schulung für Pflegeeltern ist verpflichtend.

3. Inhaltliche Kriterien:

- Das Pflegekind soll eine positive Beziehung zu den Verwandtenpflegepersonen haben.
- Die Verwandtenpflegepersonen müssen eine dem Wohl des Pflegekindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen in der Lage sein, den erzieherischen Bedarf des Pflegekindes zu erkennen bzw. lernen, diesen zu erkennen.
- Sie müssen den Schutz des Pflegekindes gewährleisten können, besonders den Schutz vor entwicklungsgefährdenden Übergriffen aus der Herkunftsfamilie.
- Die Eltern widersprechen der Betreuung des Kindes durch die Verwandtenpflegeperson nicht ausdrücklich.
- Die Verwandtenpflegepersonen sollen in der Lage sein, Situationen und Themen der eigenen Familie offen zu legen und zu reflektieren.
- Die Verwandtenpflegepersonen sollen die Fähigkeit besitzen, Konsequenzen ihres erzieherischen Handelns zu überblicken und in der Lage sein, darüber zu sprechen.
- Sie müssen zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit und in der Lage sein.
- Sie müssen dazu in der Lage sein, Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie zu unterstützen.
- Die Verwandtenpflegepersonen sind dazu in der Lage, die Grundversorgung des Pflegekindes zu gewährleisten und eine konstante Alltagsstruktur zu bieten.

4. Ausschlusskriterien:

- Es liegen Straftaten vor, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind.
- Das Pflegekind lehnt das Pflegeverhältnis ab.
- Die leiblichen Eltern widersprechen dem Pflegeverhältnis ausdrücklich.
- Die Pflegeeltern haben offensichtliche Erziehungsdefizite wie z.B. schwerwiegende psychische oder physische Einschränkungen, extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.
- Es werden unzureichende Wohnverhältnisse vorgefunden, die nicht verändert werden.
- Die Einkommens- oder Schuldensituation führt dazu, dass das Pflegegeld nicht für die Belange des Pflegekindes genutzt werden kann.

Der Pflegekinderdienst führt im Anschluss daran mit zwei Fachkräften vor der abschließenden Eignungsfeststellung ein bis zwei Beratungsgespräche durch, davon mindestens ein Gespräch im Haushalt der Bewerber, bei dem alle Haushaltsangehörigen anwesend sind.

6. Abschließende Eignungsfeststellung:

Die individuelle Situation des Pflegekindes ist ausschlaggebend für die Gesamtgewichtung aller Aspekte.

Das Team des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg entscheidet abschließend gemeinsam, ob eine Person als Pflegeperson geeignet ist.

Hierfür werden alle vorliegenden Dokumente und Berichte durch die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgestellt. Auf dieser Grundlage trifft das Team seine abschließende Entscheidung zur Eignung der Pflegeperson-Bewerber.

Die Eignungsprüfung wird dokumentiert und das Ergebnis in einem Sozialbericht festgehalten.

Bei positivem Prüfergebnis findet ein gemeinsames Hilfeplan-Übergabegespräch mit allen Beteiligten (KES; PKD und Familienangehörige) und allen erforderlichen Unterlagen statt.